



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

13

1990	Berlin, den 30. März 1990	Teil III Nr. 3
Tag	Inhalt	Seite
7. 3. 90	<b>Gesetz zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Dänemark über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden vom 15. Januar 1990</b> .....	13
6. 2. 90	<b>Elfte Bekanntmachung zur Zollkonvention Aber den internationalen Waren transport mit Carnets TIR (TIR-Konvention)</b> .....	15
13. 3. 90	<b>Bekanntmachung zur Zollkonvention Aber Container, 1972, vom 2'. Dezember 1972</b> ..	17
15. 2. 90	<b>Bekanntmachung zum Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Indien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 20. Juli 1989</b> .....	17
6. 3. 90	Mitteilung Nr. 1/1990 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	26
6. 3. 90	11. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1981 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	20
13. 3. 90	3. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	27
13. 3. 90	4. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	27
13. 3. 90	4. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 5/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	27
20. 3. 90	2. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1988 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	27
20. 3. 90	2. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 2/1988 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	28
20. 3. 90	2. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 3/1988 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	28

**Gesetz  
zum Vertrag  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und dem Königreich Dänemark Aber den Verzicht auf die  
Legalisation von Urkunden vom 15. Januar 1990  
vom 7. März 1990**

§ 1  
Die Volkskammer bestätigt den am 15. Januar 1990 in Kopenhagen Unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Dänemark über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden.

§ 2  
Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 8 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3  
Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am siebenten März neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunten März neunzehnhundertneunzig

**Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
■» Prof. Dr. Gerlach

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:  
Titelblatt, Zeitliche Inhaltsübersicht und das Stichwortverzeichnis des Gesetzblattes Teil II für das Jahr 1089